

**Zeitschrift:** Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1987)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Botschaft zur Bürgerrechtsrevision : Achtjahresfrist  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937819>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Achtjahresfrist

**Künftig soll eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, nicht mehr automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Der Bundesrat hat eine entsprechende Botschaft zur 2. Etappe der Bürgerrechtsrevision verabschiedet.**

Die zweite Etappe der Bürgerrechtsrevision – auf den 1. Juli 1985 wurde bereits das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils neu geregelt – ist ein weiterer Schritt hin zur Gleichstellung von Mann und Frau im Bürgerrecht. Die ausländische Ehefrau eines Schweizers wird künftig nicht mehr automatisch mit der Heirat Schweizerin. Diese stossende Ungerechtigkeit gegenüber dem ausländischen Ehepartner einer Schweizerin wird nun zugunsten einer geschlechtsneutralen Gleichstellung der ausländischen Ehepartner von Schweizern

aufgegeben. Die Schweiz ist übrigens der einzige europäische Staat, der den automatischen Erwerb des Bürgerrechts der Ausländerin durch Heirat kennt.

Gemäss Vorlage des Bundesrats kann künftig der ausländische Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizers nach fünfjähriger Wohnsitz- und dreijähriger Ehedauer die erleichterte Einbürgerung beantragen. Voraussetzung ist, dass der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern soll die erleichterte Einbürgerung ermöglicht werden, allerdings erst nach achtjähriger Ehedauer sowie bei enger Verbundenheit mit der Schweiz. Der Vorentwurf enthielt noch eine Frist von zwölf Ehejahren. Die Auslandschweizerorganisation hat sich im Vernehmlassungsverfahren energisch für die Verkürzung dieser Frist ausgesprochen. **JM**

## Bürgerrecht

### Frist beachten

1. Bis Ende Juni 1988 können Kinder, die nach dem 31. Dezember 1952 aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern geboren wurden, die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat. Seit dem 1. Juli 1985 geborene Kinder aus solchen Ehen erwerben das Schweizer Bürgerrecht automatisch.

Wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht hingegen durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, so kann das Kind aus der nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen (namentlich bei sechsjährigem Wohnsitz der Mutter oder des Kindes in der Schweiz) erleichtert eingebür-

gert werden. Die entsprechende Übergangsbestimmung für nach dem 31. Dezember 1952 geborene Kinder sieht eine Gesuchstellung bis Ende Juni 1988 vor.

Gesuchsformulare können bei den zuständigen schweizerischen Auslandvertretungen angefordert werden.

2. Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteiles, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Altersjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden ist. Das bereits mehr als 22 Jahre alte Kind, das bisher nicht gemeldet wurde, kann diese Meldung jedoch noch bis Ende Juni 1988 vornehmen, wenn dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren wurde. **BAP**

### Eidgenössische Volksabstimmungen 1988

**12. Juni, 25. September, 4. Dezember.**

### Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen AHV/IV noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung ihres 50. Altersjahres beitreten. Dies ist Ihre *letzte Chance!* Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:  
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.